

# Verbraucherschutzministerkonferenz

## Umlaufbeschluss Nr. 02/2022

---

<b>Thema</b>	<b>Benennung einer Ansprechpartnerin / eines Ansprechpartners der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK), die/der stellvertretend für alle Bundesländer für landesrechtliche Berufsreglementierungen im Zuständigkeitsbereich der VSMK Eintragungen in die öffentliche Datenbank der reglementierten Berufe bei der EU-Kommission vornimmt</b>
<b>Bezug</b>	<b>LAV-Umlaufbeschluss Nr. 02/2022 VSMK-Umlaufbeschluss Nr. 01/2022</b>
<b>Anlage(n)</b>	<b>Schreiben des Chefs der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen als MPK-Vorsitzland vom 23. Dezember 2021 zum Vertragsverletzungsverfahren zur Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - Verfahren zur Notifizierung von Berufsreglementierungen der Länder nebst Anlagen</b>

### **Beschluss:**

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder benennen als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin, der/die stellvertretend für alle Länder für landesrechtliche Berufsreglementierungen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) Eintragungen in die öffentlich verfügbare Datenbank der reglementierten Berufe „REGPROF“ bei der EU-Kommission vornimmt, sofern die Berufsreglementierung nicht nur von einem Land vorgenommen wird, den jeweiligen Vorsitz der LAV-Arbeitsgruppe für Aus-

# Verbraucherschutzministerkonferenz

## Umlaufbeschluss Nr. 02/2022

---

bildungs- und Berufsangelegenheiten der im Rahmen des Lebensmittel- und Veterinärrechts tätigen Personen (AfAB). Der AfAB-Vorsitz wird aktuell vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR), Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, wahrgenommen.

2. Bei einem Wechsel des AfAB-Vorsitzes geht die Verpflichtung zur Eintragung auf den neuen Vorsitz über. Der neue Vorsitz unterrichtet das die Rolle eines nationalen „Coordinators“ wahrnehmende Referat EB3 im Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Übergang des Vorsitzes.
3. Die vorstehende Benennung dient der Umsetzung der entworfenen Mitteilung an die EU-Kommission „Verfahrensweise zur Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands nach Artikel 59 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG“ (Anlage zum Schreiben des MPK-Vorsitzlandes vom 23.12.2021). Von der Benennung unberührt bleiben die Handlungs- und Mitwirkungspflichten der für die landesrechtlichen Berufsreglementierungen fachlich zuständigen Ressorts der Länder nach Maßgabe der vorbenannten Verfahrensweise.
4. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die VSMK-Vorsitzenden, diesen Beschluss dem MPK-Vorsitzland zu übermitteln.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.